

BGE 74 I 302

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_302

FR: ATF 74 I 302

IT: DTF 74 I 302

Volltext

302 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. begründete Leistung und daher auch keine Gewinnvor- wegnahme im Sinne von Art_ 49 Abs. 1 lit. b WStB er- blickt werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird gutgeheissen. 56. Auszug aus dem Urteil vom 25. Juni 1948 i. S. Eidg. Steuer- verwaltung gegen Versicherungsgesellschaft X. Wehropfer und Wehrsteuer : 1. Der Organisatio:mf<?n~~, zu dessen Bestellung Versicherungs- gesense~ften. bei Einfuhr:mg neuer Geschäftszweige verhalten „:“erden, 1st em Bestandteil des steuerbaren Vermögens, nicht eI~e als Schuldposten zu behandelnde technische Reserve. 2. E~ durch Auflös~g technischer Reserven eingetretener Ver- mo~enszuwachs bildet einen Bestandteil des steuerbaren Reinge- Winns. - Sacrifice et imptit de defense ftationale: 1. Le fonds d'org~sation q~e les. compagnies d'assurance sont tenues de constituer lorsqu elles mtroduisent dans leur activiM de nouv~lles branches d'assurance represente un element de la fortune Imposable et non pas une reservetechnique assiInilable a une dette. . 2. Une augmentation de fortune occasionnee par la dissolution ?-e reserves . techniques constitue un element du benetice net Imposable. Sacrificio ed imposta per la difesa nazionale : 1. Il fondo <;l'organizzazione ehe le compagnie di assicurazione son.o . <?bbhgate a costituire quando introducono nella loro attlVIta un nuovo r~o d'~curazione rappresenta un ele- mex:to de,na sostanza Impombile e non una riserva tecnica eqmparabile ad un passivo. 2. L'au;mento ~ s?stanza risultante dalla dissoluzione di riserve tecmche coStItmsce un elemento dell'utile netto imponibile. A. - Die Versicherungsaktiengesellschaft X, die sich bisher mit Rückversicherung befasst hatte, dehnte ihre Geschäftstätigkeit auf,direkte Versicherungen gegen Schä- den aus Unfall, Haftpflicht und Einbruchdiebstahl aus. In der Konzession wurde ihr auferlegt, einen Organisations- fonds zu bestellen. Der Organisationsfonds, der bei der- artigen Konzessionserweiterungen regelmässig gefordert wird, ist dazu bestimmt, die aus der Einführung des neuen Bundesrechtliche Abgaben. N0 56. 303 Versicherungszweiges zwangsläufig sich ergebenden Orga- nisations- und Einrichtungskosten zu- übernehmen. Er soll es dem Versicherer ermöglichen, die besonderen Aufbaukosten, die aus den Prämieeneinnahmen erst nach und nach gedeckt werden könnten, fortlaufend abzubuchen, ohne die Betriebsrechnung belasten zu müssen. Hier war der Organisationsfonds durch Einzahlung des vorgeschrie- benen Betrages bei der Schweizerischen Nationalbank zu bestellen. Die Zahlung wurde unter Inanspruchnahme technischer Reserven aus dem bisherigen Geschäftsbe- triebe aufgebracht. Der Organisationsfonds ist in der Bilanz vom 31. Dezember 1944 ausgewiesen. B. :-.- Die X A.G. ist für das Wehropfer II und die Wehrsteuer III nach ihrer Steuererklärung eingeschätzt worden. Die eidg. Steuerverwaltung hat die beiden Einschätzun- gen angefochten. Sje beanstandet u.a., dass beim Wehr- opfer der Organisationsfonds in lJbereinstimmung mit der Steuererklärung als abziehbarer Passivposten (tech- nische Reserve) statt als steuerbare Reserve und bei der Wehrsteuer die Überführung technischer Reserven in den Organisationsfonds nicht als Auflösung einer

stillen Reserve behandelt wurde. Das Bundesgericht hat die Beschwerde geschützt in Erwägung: 1. - Gegenstand des neuen Wehropfers ist das reine Vermögen. Als solches gilt das um die nachgewiesenen Schulden gekürzte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen (Art. 5 WOB II). Der Organisationsfonds für die neuen Versicherungszweige der Steuerpflichtigen könnte daher bei Feststellung des Betrages, von dem das eidg. Wehropfers zu entrichten ist, nur dann abgezogen werden, wenn er den Charakter eines Schuldpostens hätte. Diesen Charakter hat er aber offensichtlich nicht. Der Organisationsfonds wurde der X A.G. auferlegt und ist von ihr durch Schaffung eines Guthabens bei der Schweizerischen Nationalbank bestellt worden, damit von vornherein Mittel bereitstünden, um fortlaufend diejenigen Organisationskosten der neuen Versicherungszweige ohne weiteres decken zu können, für die die laufenden Prämieinnahmen zunächst keine Deckung darbieten, weil die betreffenden Kosten planmässig auf einen längeren Zeitraum verlegt werden. Eine solche Rücklage ist aber zweifellos Vermögen. Sie ist das Betriebskapital, das für die reibungslose Einführung der neuen Versicherungszweige als notwendig angesehen wird. Dass die Versicherungsaufsichtsbehörden heute, auf Grund der Erfahrungen aus ihrer Aufsichtstätigkeit, nicht mehr mit einem allgemeinen Ausweis über das Vorhandensein der für Geschäftserweiterungen erforderlichen Mittel begnügen, sondern konkret Rücklage entsprechender Mittel speziell für die Einführung der neuen Versicherungszweige verlangen, ändert daran nichts; vor allem wird die Rückstellung deswegen nicht zur technischen Reserve. Technische Reserven sind der rechtmässige Ausdruck der der Versicherungsunternehmung aus ihrem Geschäftsbetriebe, den laufenden Versicherungsverträgen, entstandenen versicherungstechnischen Belastung. Sie stellen die Verpflichtungen dar, die der Unternehmung auf den Bilanztag aus nicht oder nicht vollständig liquidierten Schäden und aus Prämienüberträgen für noch nicht abgelaufene Versicherungen erwachsen (Art. 2, Ziff. 2 a, bund c Vers. Aufs. G.). Sie sind richtige Passiven, Lasten, Schulden im Sinne von Art. 5 WOB II. Der Organisationsfonds der X A.G. dagegen ist eine Rücklage eigener Mittel der Unternehmung für spätere Verwendung. Er bildet für die Unternehmung keine Last, sondern ein Gut. Allerdings beruht er auf einer Verpflichtung, insofern die X A.G. den Fonds bestellen musste, um die behördliche Bewilligung für die Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes zu erhalten. Die Verpflichtung dient aber lediglich dazu, eine bestimmte Verwendung des als Organisationsfonds bereitgestellten Vermögens sicherzustellen. Der Bestand des Vermögens wird dadurch Bundesrechtliche Abgaben. N° 57. 305 nicht berührt. Der Organisationsfonds ist eine richtige Reserve und bildet als solche einen Bestandteil des dem eidgenössischen Wehropfers unterliegenden Vermögens. Die Reserve ist unter Inanspruchnahme technischer Reserven gebildet worden. Die technischen Reserven wurden teilweise aufgelöst, ein bisher als fremde Mittel angesehenen Teilbetrag in das eigene Vermögen der Unternehmung übergeführt. Das eigene Vermögen hat dadurch einen Zuwachs erhalten. Dieser muss als Vermögensvermehrung in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen werden (BGE 69 I S. 270). Dass der Organisationsfonds dazu bestimmt ist, im Geschäftsbetriebe der X A.G. nach und nach aufgebraucht zu werden, ist unerheblich. Erzielte Gewinne unterliegen der Besteuerung als Einkommen ohne Rücksicht auf ihre spätere Verwendung. Die Beschwerde der eidg. Steuerverwaltung über die Behandlung des Organisationsfonds bei Wehropfers und Wehrsteuer ist daher begründet. 57. Sentenza 25'UiuUno 1948 nella causa G. contro Commissione di riorso dei Cantone Tieino in materia di saerüieio per la , difesa nazionale. Secondo sacrificio per la dijesa nazionale: ' In

virtu dell'art. 5 DSN II, una rendita vitalizia fondata su un'assicurazione contro gli infortuni (p. es. la rendita versata dall'INSAI per un infortunio professionale ~ ~ensi dell'art. 77 cp. 2 LAMI) non soggiace al nuovo sacrificio per 180 difesa nazionale. , L'art. 11 DSN II disciplina soltanto il calcolo del valore ~ ~ rendita vitalizia, sempre che essa sia soggetta al sacrificio in virtù dell'art. 5 cp. 1 DSN II. Wehropfer II: . Ansprüche auf Unfallversicherungsrenten sind vom neuen eldg. Wehropfer ausgenommen (Art. 5 Abs. 1 WOB II). Art. 11 WOB II ordnet die Berechnung des Kapitalwertes laufender Renten, nicht den Gegenstand der Besteuerung. Niveau sacrifice tpO'Ur la dejen813 nationale: Conformement a l'art. 5 ASN Ir, une rente viagère fondée sur une assurance contre les accidents (par ex. la rente versée par la CNSA ensuite d'un accident professionnel au sens de l'art. 77 20 AB 74 I - 1948

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.